

selbst nicht nur die Mittel und guter Wille bei den Capiteln, sondern auch geeignete Priester zur Leitung der Anstalten. So konnten trotz der Beschlüsse der Synoden von Augsburg 1566, Konstanz 1567, Salzburg 1569. 1578. 1576, Breslau 1592, Prag 1605 sich Seminare nur erst in bescheidenster Form halten, so das Eichstätt (gegr. 1564), das Würzburger (gegr. 1570), das Breslauer (gegr. 1571) u. s. w. Andere entstanden langsam im 17. und 18. Jahrhundert, die meisten erst, als die Aufhebung des Jesuitenordens die bisherigen Schulen vernichtete. Kleine Seminare erscheinen seit 1718 zu Freising, dann in Wiesbach, Lengries und Dorfen unter der Leitung des Dorfpfarrers. Die Seminare zu Münster 1610, Aöln 1615, Prag 1631, Strazburg 1682, Regensburg 1687, Wien 1759, Konstanz 1760, Paderborn 1777 sind fast durchgehends nur Anfänge. Die ältesten Seminare im Oesterreichischen sind die zu Trient 1580, Salzburg 1582, Gurt 1588, Graz 1591 (vgl. Schöffe, Die theol. Studien und Anstalten der kath. Kirche in Oesterreich, Wien 1894). Trotz aller Bemühungen des apostolischen Stuhles gelang es, wie oben bemerkt, auch in unserem Jahrhundert nicht, in den deutschen Ländern das rein tridentinische Seminar durchzuführen, und die bestehenden Anstalten standen nach wie vor unter bald milderer bald strengerer staatlicher Aufsicht. In der oberheinsischen Kirchenprovinz blieben die Anstalten zu Mainz (jedoch mit Unterbrechung; s. d. Art. VIII, 523) und Fulda bestehen; das Freiburger Seminar wurde nach St. Peter im Schwarzwalde verlegt (1841), Limburg erhielt ein Seminar, Rottenburg dagegen behielt neben den Knabenconvicen in Ehingen und Kottweil das mit der Universität Tübingen verbundene staatliche Wilhelmsstift und daneben ein Priesterseminar zu Rottenburg mit einjährigem Cursus (vgl. Brüd., Geschichte der kath. Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert II, Mainz 1889, 419 ff.). In Bayern zählt das Religionsedict von 1818 die Bestimmungen über die geistlichen Bildungsanstalten zu den Gegenständen „gemischter Natur“, trotz des Concordates von 1817, welches tridentinische Seminare vorseht. Die Regierung dotirte nur Seminare mit einjährigem Cursus; Knabenseminare an den staatlichen Gymnasien und Convicte an den staatlichen theologischen Lyceen müssen die Bischöfe selbst unterhalten. Ähnlich lag bis zum Culturkampfe die Sache in Preußen, wo die Bischöfe ebenfalls aus eigenen Mitteln und dazu gewidmeten Privatgütern Convicte neben den Priesterseminarien stifteten. An diesen Verhältnissen haben die Decreten der deutschen Bischöfe von 1848, der preussischen von 1849, der bayrischen von 1850, der oberheinsischen von 1851 nichts Wesentliches zu ändern vermocht, und noch 1864 verhinderte die bayrische Regierung mit Gewalt die Eröffnung eines bischöflichen Seminars in Speier (Brüd III, 369 ff.). Seit Aufhebung der Cul-

turkampfsgeetze ist die Erziehung und wissenschaftliche Bildung der zukünftigen Cleriker in Preußen im Ganzen auf den frühern Stand zurückgekehrt, indem der Unterricht in den Gymnasialschächern mit abschließendem Examen an den öffentlichen Gymnasien stattfindet, während der Fachunterricht theils an staatlichen Anstalten (Universitäten zu Bonn und Breslau, Akademie zu Münster, Lyceum Hofianum in Braunsberg), theils an bischöflichen Facultäten bezw. Seminaren ertheilt wird, sofern diese vom Minister als dazu geeignet anerkannt sind. Wo nicht der ganze theologische Unterricht bis zur Priesterweihe im Seminar abgemacht wird, tritt ein Cursus im sogen. Priesterseminar nach mindestens sechssemestrigem Theologiestudium hinzu. Die Gründung von Knabenconvicen wie von Convicen (Collegien) für die Studirenden an den Universitäten ist Sache des Bischofs. Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, stehen unter Aufsicht des Staates, die aber nur die allgemeine sein soll, wie sie der Staat über alle Erziehungsanstalten beansprucht. Statuten und Hausordnung, Namen der Leiter und Lehrer an den Seminaren sind dem Cultusminister mitzutheilen. Ähnlich lauten die Bestimmungen in Baden, wo als Ersatz für das früher verlangte „Staatsexamen“ ein Testat über den Besuch von philosophischen Vorlesungen gefordert wird, und im Großherzogthum Hessen. Sachsen verlangt Absolvirung des Gymnasiums und dreijährigen Besuch einer deutschen Staatsuniversität, an dessen Stelle aber „bis auf weitere Bestimmungen“ das Studium im wendischen Seminar in Prag treten darf. In Bayern und Württemberg ist der oben gezeichnete Zustand geblieben. — In den Reichslanden Elsass-Lothringen ist den Bischöfen volle Freiheit für die höhere Ausbildung des Clerus in den Seminaren zu Metz und Strazburg nach der Annexion belassen worden; der gymnasiale Unterricht steht aber auch hier unter Staatsaufsicht, und die Errichtung von Knabenseminaren ward zeitweilig unmöglich gemacht. — In Oesterreich bestehen zwar an den Universitäten durchweg katholisch-theologische Facultäten, und seit 1870 zeigte sich mehrfach das Bestreben, die bischöflichen theologischen Lehranstalten aufzuheben; indessen sind die 1874 in Aussicht gestellten besonderen Bestimmungen über die Heranbildung des Clerus nicht ergangen. Bei der Gelegenheit erklärten übrigens die Bischöfe sich bereit, nur diejenigen in ihre höheren theologischen Anstalten aufzunehmen, welche das Gymnasium absolvirt hätten. Eine Zusammenstellung des für die Heranbildung der Geistlichen in Deutschland, Oesterreich und Frankreich geltenden Staatsrechtes s. bei Hinschius, Kirchenrecht IV, 554 ff. — Werte über einzelne deutsche geistliche Seminare existiren für Bamberg (v. Schmitt 1857, und Wegner, 1885), Braunsberg (Wender, Gesch. der phil. und theol. Studien in Ermeland, Braunsb. 1868), Dillingen (v. Hausmann, 1883), Eichstätt (v. Suttner,